

**Weitere Einschränkung des Milchverbrauchs.** In einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß des Landwirtschaftsministers wird auf die durch den Krieg hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Viehwirtschaften und auf die hieraus entstandene Milchknappheit hingewiesen, die im Winter wahrscheinlich sich bedeutend steigern wird. Eine Einschränkung des Milchverbrauchs der Erwachsenen muß daher ins Auge gefaßt werden, und den Kommunalverbänden, insbesondere in den großen Städten und Industriebezirken, erwächst die Aufgabe, die Milchzufuhr rechtzeitig von den landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern und die Regelung des Verbrauches, z. B. durch Ausgabe von Milchkarten, in Aussicht zu nehmen. Die Kommunalverbände werden demnach mit Molkereigenossenschaften und Milchgroßhändlern in Verbindung zu treten haben, um sich über die Möglichkeit der Milchversorgung Klarheit zu verschaffen und sich durch Abschluß von Milchlieferungsverträgen mit Landwirten die Milchlieferungen zu angemessenen Preisen zu sichern. Soweit in den Provinzen Verteilungsstellen für Futtermittel eingerichtet sind, gehört es zu deren Aufgaben, den Abschluß derartiger Verträge durch vorzugsweise Ueberlassung von Futtermitteln an Landwirte, welche mit Städten Milchlieferungsverträge abgeschlossen haben, zu fördern. Die Festsetzung von Höchstpreisen durch den Bundesrat hält der Landwirtschaftsminister bei der außerordentlichen Verschiedenheit der für die Preisbildung der Milch und der Molkereierzeugnisse maßgebenden Verhältnisse für unzulässig. Den Gemeinden muß es überlassen bleiben, die Kleinhandelspreise erforderlichenfalls zu regeln. Sache der Kommunalaufsichtsbehörden würde es sein, eine gleichmäßige, den Marktverhältnissen angepaßte Gestaltung der Höchstpreise in benachbarten Bezirken herbeizuführen. In beiden Fällen wird aber mit großer Vorsicht vorgegangen werden müssen, da jeder Mißgriff in der Preisfestsetzung zu einer Einschränkung der Milchzufuhr oder der Milcherzeugung führt, die schon bei den jetzigen Preisen in vielen Ställen nicht mehr lohnend ist. Der Bezug von eingedickter Milch und Milchpulver, von Butter und Käse aus dem Auslande darf durch die Preisfestsetzungen im Inlande nicht beeinträchtigt werden.

\*